

Fröndenberger Bekanntmachungen

04/1999 Amtsblatt der Stadt Fröndenberg 25. Februar 1999

INHALTSÜBERSICHT

Nr.	Gegenstand	Seite
12	6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 58 der Stadt Fröndenberg für den Bereich „Westicker Heide“	31
13	Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 97 der Stadt Fröndenberg - Stadtteil Strickherdicke - für den Bereich „Alter Weg“; hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)	33

B e k a n n t m a c h u n g

6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 58 der Stadt Fröndenberg für den Bereich "Westicker Heide"

Der Bebauungsplan Nr. 58 der Stadt Fröndenberg für den Bereich "Westicker Heide" erfaßt das Gebiet südlich und östlich der Straße "Jägertal", nordwestlich der Straße "Hirschberg" und westlich der Straße "Westicker Heide". Im Plangebiet verlaufen die Kolping- und die Kettelerstraße.

Der Rat der Stadt Fröndenberg hat am 17.02.1999 die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 58 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert am 15.12.1997 (BGBl. I S. 2902), als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan wurde in der Art geändert, dass die Kolpingstraße an die Straße "Westicker Heide" (K 24) angebunden wurde. Die bisher als Baustellenzufahrt genutzte Einmündung soll ausgebaut werden und als Zufahrt zu dem Wohngebiet dienen.

Die Bebauungsplanänderung liegt ab sofort nebst Begründung im Fachbereich 3/Stadtplanung der Stadt Fröndenberg, Ruhrstraße 9, Zimmer 16, 58730 Fröndenberg, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Die Bebauungsplanänderung wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Hinweise:

I. Heilung von Verfahrens- und Formmängel sowie Mängel der Abwägung

1. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, die Mängel der Abwägung nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Fröndenberg geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).
2. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994 S. 666) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Bebauungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Bebauungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

II. Erlöschen von Entschädigungsansprüchen

Es wird darauf hingewiesen, dass Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 BauGB eine Entschädigung verlangen können, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Sie können die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass sie die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragen.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Fröndenberg, 19.02.1999

K r a u s e
Bürgermeister

13

B e k a n n t m a c h u n g

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 97 der Stadt Fröndenberg
- Stadtteil Strickherdicke - für den Bereich "Alter Weg";
hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch
(BauGB)

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 97 befindet sich im Ortsteil Strickherdicke westlich der Straße "Alter Weg", südlich der Bebauung entlang der Straße "Beisenbrauck" sowie östlich der Unnaer Straße (B 233).

Der Rat der Stadt Fröndenberg hat am 17.02.1999 den Bebauungsplan Nr. 97 gebilligt und zugleich die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Bebauungsplan liegt einschließlich Begründung in der Zeit vom 08.03. - 08.04.1999 in der Planungsabteilung der Stadt Fröndenberg, Ruhrstraße 9, Zimmer 16, 58730 Fröndenberg, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Anregungen können während der Auslegungsfrist vorgebracht werden.

Fröndenberg, 24.02.1999

Der Bürgermeister
In Vertretung:

B o e s e
Beigeordneter